

Dritte Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Politikwissenschaft vom 28. Juni 2024 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 269) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Politikwissenschaft vom 31. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 15 S. 388), zuletzt geändert am 1. März 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 3 S. 53), werden wie folgt geändert:

1. **In Ziffer 4 Buchstabe b erhält die Profilphase folgende Fassung:
Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M17	Politische Kommunikation und Organisation	3	10	
30-M6	Praktikum	5	10	
Wahlpflichtbereich ¹				
30-M16 ¹	Governance und Mehrebenenregieren	5	10	
30-M22 ¹	Fachmodul Soziologische Theorie/ Geschichte der Soziologie I	5	10	
30-M23 ¹	Fachmodul Organisation I	5	10	
30-M24 ¹	Fachmodul Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik I	5	10	
30-M25 ¹	Fachmodul Transnationalisierung, Migration und Entwicklung	5	10	
30-M26 ¹	Fachmodul Geschlechterforschung und Geschlechterverhältnisse	5	10	
30-M27 ^{1,3}	Fachmodul Wissenschaft, Technik, Medien	5	10	
30-M29 ^{1,4}	Fachmodul Recht und Regulierung	5	10	
30-M35 ¹	Fachmodul Mediensoziologie	5	10	
30-M37 ¹	Fachmodul Politische Theorie	5	10	
30-M8	Abschlussmodul: BA Soziologie; BA Politikwissenschaft	6	10	
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16 Abs. 1-3 BPO) ²			30	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

- ¹ Es ist ein Modul zu studieren. In einem Fachmodul kann eines der Seminare durch eine Studiengruppe ersetzt werden. Es darf nur eins der Module 30-M27 und 30-M35 studiert werden.
- ² Abweichende Regelung entsprechend § 16 Abs. 4 BPO: Neben der Möglichkeit, im Umfang von 10 LP, einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich einzubringen (§16 Abs. 1 S. 4 BPO) besteht die Option, weitere 10 LP auf diese Weise einzubringen. Voraussetzung dafür ist der Nachweis einer Modul(teil)prüfung, auf deren Grundlage die 10 LP vergeben werden.
- ³ Das Modul 30-M27 steht für Studierende, die sich nach dem Wintersemester 2013/14 einschreiben, nicht mehr im Wahlpflichtbereich zur Verfügung. Studierende, die das Studium des Moduls bereits begonnen haben, können dieses bis zum Sommersemester 2016 abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2016/17 können keine Veranstaltungen mehr besucht und auch keine Modulprüfungen und/oder Studienleistungen mehr erbracht werden.
- ⁴ Beim Modul 30-M29 handelt es sich um ein auslaufendes Angebot. Ein entsprechendes Angebot, um dieses Modul abzuschließen, wird bis maximal Wintersemester 2025/2026 vorgehalten. Ein bereits abgeschlossenes Modul kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

2. In Ziffer 4 Buchstabe c erhält die Profilphase folgende Fassung:

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich ¹				
30-M16 ¹	Governance und Mehrebenenregieren	5	10	
30-M17 ¹	Politische Kommunikation und Organisation	5	10	
30-M22 ¹	Fachmodul Soziologische Theorie/ Geschichte der Soziologie I	5 o. 6	10	
30-M23 ¹	Fachmodul Organisation I	5	10	
30-M24 ¹	Fachmodul Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik I	5	10	
30-M25 ¹	Fachmodul Transnationalisierung, Migration und Entwicklung	5	10	
30-M26 ¹	Fachmodul Geschlechterforschung und Geschlechterverhältnisse	5	10	
30-M29 _{1, 2}	Fachmodul Recht und Regulierung	5	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

- ¹ Es ist ein Modul zu studieren. In einem Fachmodul kann eines der Seminare durch eine Studiengruppe ersetzt werden.
- ² Beim Modul 30-M29 handelt es sich um ein auslaufendes Angebot. Ein entsprechendes Angebot, um dieses Modul abzuschließen, wird bis maximal Wintersemester 2025/2026 vorgehalten. Ein bereits abgeschlossenes Modul kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

3. In Ziffer 8 erhält das Modul 30-M29 in der Modulstrukturtafel folgende Fassung:

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)-prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)-prüfungen
30-M29 ²	Fachmodul Recht und Regulierung	10		2	1		

4. In Ziffer 8 wird folgende Fußnote unter der Modulstrukturtafel eingefügt:

- ² Beim Modul 30-M29 handelt es sich um ein auslaufendes Angebot. Ein entsprechendes Angebot, um dieses Modul abzuschließen, wird bis maximal Wintersemester 2025/2026 vorgehalten. Ein bereits abgeschlossenes Modul kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

Artikel II

1. Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Politikwissenschaft eingeschrieben sind.

2. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 8. Mai 2024.

Bielefeld, den 28. Juni 2024

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple